

STATUTEN

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen, Männer und nicht-binäre Personen gleichermaßen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ClubDA – Club der Absolventinnen und Absolventen der Diplomatischen Akademie Wien“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das In- und Ausland.

§ 2

Ziele des Vereins

Der Verein strebt unter Ausschluss jeder parteipolitischen und auf Gewinn gerichteten Tätigkeit nachstehende Ziele an:

- a) Die Förderung der Aufgaben der Diplomatischen Akademie Wien, insbesondere die Pflege der wissenschaftlichen Kontakte mit dem Ausland, die Unterstützung der Forschung und Lehre der internationalen Beziehungen sowie die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen, die sich der Forschung und Lehre der internationalen Beziehungen widmen;
- b) die Unterstützung der Hörer und die Förderung der Absolventen der Diplomatischen Akademie Wien;
- c) die Pflege gesellschaftlicher Kontakte.

§ 3

Ideelle Mittel zur Erreichung der Vereinsziele

- a) Veranstaltungen (Vorträge, Forumdiskussionen, etc.) aus den Studien- und Interessensgebieten der Diplomatischen Akademie Wien;
- b) gesellschaftliche Veranstaltungen;
- c) Herausgabe eines Mitteilungsblattes;
- d) geeignete Online-Plattform(en) zur Vernetzung der Vereinsmitglieder.

§ 4

Materielle Mittel zur Erreichung der Vereinsziele

- a) Jährliche Mitgliedsbeiträge oder Einmalzahlungen der Mitglieder, deren Höhen durch die Generalversammlung festgesetzt wird;
- b) freiwillige Spenden der Vereinsmitglieder;
- c) Erträge aus Veranstaltungen;
- d) Subventionen seitens öffentlicher und privater Stellen.

§ 5 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder:
Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist die Absolvierung der Konsularakademie oder der Diplomatischen Akademie Wien.
2. Fördernde Mitglieder:
Durch die Zahlung des doppelten regulären Mitgliedsbeitrags unterstützen ordentliche Mitglieder in besonderer Weise die Studierenden der Diplomatischen Akademie Wien und werden für das jeweilige Kalenderjahr zu fördernden Mitgliedern. Über den regulären Mitgliedsbeitrag hinausgehende finanzielle Beiträge werden in voller Höhe für ClubDA-Stipendien für Studierende der Diplomatischen Akademie Wien verwendet.
3. Außerordentliche Mitglieder:
diese sind jene physischen und juristischen Personen, die sich anlässlich ihrer Aufnahme gemäß § 7 verpflichten, in hervorragender Weise die Tätigkeit des Vereins zu unterstützen. Sofern eine juristische Person außerordentliches Mitglied ist, hat diese dem Verein jene Personen bekanntzugeben, die berechtigt sind, für sie verbindliche Erklärungen abzugeben.
4. Ehrenmitglieder:
diese sind Persönlichkeiten, die auf Grund ihrer besonderen Verdienste um die Diplomatische Akademie Wien und/oder den ClubDA, um das Ansehen Österreichs im Ausland oder um die Forschung und Lehre der internationalen Beziehungen über Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Sitz und Stimme in der Generalversammlung,
 - b) aktives und passives Wahlrecht,
 - c) das Recht, in der Generalversammlung gemäß § 9, Abs. 3 Anträge zu stellen,
 - d) das Recht, unter den Voraussetzungen des § 9, Abs. 6 die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen;und ordentliche und fördernde Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - a) Unterstützung und Förderung der Vereinsziele,
 - b) Wahrung des Ansehens des Vereins,
 - c) pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.
2. Außerordentliche Mitglieder:
haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung und die in Abs. 1 angeführten Pflichten.
3. Ehrenmitglieder:
haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung; sie sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
4. Alle Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins,
 - b) Zugriff auf die Kontaktdatenliste aller Vereinsmitglieder;und die Pflicht, die Kontaktdaten der anderen Mitglieder vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und ausschließlich für private, nicht-kommerzielle Zwecke zu verwenden.

§ 7

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme gemäß § 5, Abs. 1 bis 3 erfolgt durch den Vorstand: vor dessen Konstituierung erfolgt die Aufnahme durch das Proponenten-Komitee; Aufnahmeanträge sind an den Vorstand bzw. das Proponenten-Komitee zu richten und können von diesem ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist ein Beschluss der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstands erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Ableben; bei juristischen Personen durch ihre Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung: mit ihrem Einlangen beim Vorstand erlöschen die der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung enthebt nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr;
 - c) durch Ausschluss: dieser kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied seinen in § 6 festgelegten Pflichten zuwiderhandelt; der Beschluss des Vorstands, der den Ausschluss verfügt, kann innerhalb von vier Wochen, nachdem dieser Beschluss dem betreffenden Mitglied zur Kenntnis gelangt ist, zum Gegenstand eines schiedsgerichtlichen Verfahrens gemäß § 14 gemacht werden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Wahlausschuss,
- d) die Rechnungsprüfer,
- e) das Schiedsgericht.

§ 9

Generalversammlung

1. In der Generalversammlung haben alle Mitglieder Sitz und Stimme, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht länger als ein Jahr in Rückstand sind.
2. Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung über
 - a) Statutenänderungen,
 - b) die Entgegennahme des alljährlichen vom Vorstand zu erstellenden Tätigkeitsberichts,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - e) die Entgegennahme des Gebarungsnachweises über die Verwendung der Vereinsmittel und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - f) die Wahl von Ehrenpräsidenten und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der ordentlichen Mitglieder.
3. Anträge an die Generalversammlung sind eine Woche vor der Generalversammlung dem Vorstand zu übermitteln; über Anträge, die in der Generalversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn sie vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
4. Der Generalversammlung obliegt die Wahl und Abberufung folgender Organe:
 - a) des Wahlausschusses,
 - b) des Vorstands,
 - c) der Rechnungsprüfer.
5. Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einmal pro Kalenderjahr einzuberufen.
6. Eine außerordentliche Generalversammlung kann über Beschluss des Vorstands jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine solche einberufen, sofern dies ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.
7. Jede Generalversammlung ist mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe des Orts (physischer Tagungsort oder geeignete virtuelle Plattform), der Zeit und der Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich anzukündigen.
8. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
9. Sollte dies nicht der Fall sein, kann eine halbe Stunde später eine Generalversammlung anberaumt werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
10. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
11. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause von 10 Minuten die Abstimmung nochmals vorzunehmen; bei neuerlicher Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
12. Die Beschlussfassung über Statutenänderungen hat mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zu erfolgen.
13. Eine Beschlussfassung über eine Statutenänderung kann nur dann erfolgen, wenn spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung allen Mitgliedern ein diesbezüglicher Antrag bekanntgegeben wurde.
14. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident; im Falle von dessen Verhinderung führt der an Lebensjahren ältere der beiden Vizepräsidenten, bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) zwei Vizepräsidenten
 - c) dem Kassier
 - d) dem stellvertretenden Kassier
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer
2. Mindestens vier Mitglieder des Vorstands müssen Absolventen der Diplomatischen Akademie Wien sein.
3. Die Mitglieder werden für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, im Falle von dessen Verhinderung der an Lebensjahren ältere anwesende Vizepräsident.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Für den Fall der dauernden Verhinderung eines Vorstandsmitglieds erlischt dessen Funktion. Der Vorstand kooptiert in diesem Fall ein Ersatzmitglied, dessen Amtsperiode zugleich mit der der anderen Vorstandsmitglieder endet.
9. Wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder auf weniger als die Hälfte sinkt, ist eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb von sechs Wochen vom Rumpfvorstand zur Wahl eines neuen Vorstands einzuberufen.

§ 11 Die Wahl des Vorstands

1. Die ordentliche Generalversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlausschuss.
2. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern und hat die Aufgabe, die Wahl des Vorstands vorzubereiten.
3. Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge von Clubmitgliedern entgegenzunehmen und selbst einen Wahlvorschlag zu erstellen.
4. Der Wahlausschuss hat die Wahlvorschläge spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung allen Clubmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
5. Briefstimmen: Die stimmberechtigten Clubmitglieder, die an der Teilnahme an der Generalversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, verhindert sind, können von ihrem Wahlrecht dadurch Gebrauch machen, dass sie von den ihnen übermittelten Wahlvorschlägen den ihrer Wahl kennzeichnen und bis zur ordentlichen Generalversammlung an den Wahlausschuss zurücksenden.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Basis für die Berechnung der Stimmenmehrheit ist die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Clubmitglieder zuzüglich der eingelangten Briefstimmen.

§ 12

Wirkungskreis des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Erledigung sämtlicher Geschäfte, die nicht der Generalversammlung oder dem Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten vorbehalten oder einem besonderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Dem Präsidenten, im Falle von dessen Verhinderung einem der beiden Vizepräsidenten, obliegt die Vertretung des Vereins nach außen.
3. Der Vorstand setzt die Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung fest und bereitet die Anträge vor.
4. Der Vorstand verfasst den jährlichen Tätigkeitsbericht an die Generalversammlung.
5. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen und nach Bedarf Fachausschüsse und Regionalgruppen („*Local Chapters*“) bestellen.
6. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem jeweiligen Vorsitzenden binnen sieben Tagen zu fertigen.
7. Dem Kassier obliegt die Führung der Kassabücher. Er ist verpflichtet, dem Vorstand über dessen Aufforderung jederzeit Einsicht in die gesamte finanzielle Gebarung zu gewähren. Ausgaben von mehr als € 250,- bedürfen der Genehmigung sowohl durch den Kassier als auch durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
9. Der Vorstand wird von dem Präsidenten, im Falle von dessen Verhinderung von dem gemäß § 10, Abs. 4 bestimmten Vorstandsmitglied einberufen.
10. Über Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss binnen einer Woche eine Vorstandssitzung einberufen werden.

§ 13

Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit für eine im Einzelfall zu bestimmende Amtsperiode. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, das Finanzgebaren des Vereins gemäß § 21 Vereinsgesetz 2002 zu prüfen.

§ 14

Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und zwischen diesen und den Vereinsorganen aus dem Vereinsverhältnis sind innerhalb des Vereins zu bereinigen.
2. Beide Streitparteien wählen je einen Schiedsrichter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Diese zwei Schiedsrichter wählen einen Obmann, der ebenfalls ordentliches Mitglied sein muss. Das Schiedsgericht besteht somit aus drei Mitgliedern.
3. Kommt ein Streitteil der Wahl des Schiedsrichters nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Präsidenten bzw. Vizepräsidenten nach, bestimmt dieser den Schiedsrichter. Ist der Präsident selbst an diesem Streitfall beteiligt, wird (werden) der (die) Schiedsrichter vom Vorstand bestimmt.
4. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns innerhalb einer vierzehntägigen Frist nicht einigen, wird der Obmann von dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten bestimmt. Die Schiedsrichter müssen unbefangene sein. Ist der Präsident selbst an diesem Streitfall beteiligt, wird der Obmann vom Vorstand bestimmt.
5. Über die Verhandlung des Schiedsgerichts ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.
6. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist schriftlich mit Angabe einer Begründung auszufertigen und den Streitparteien und dem Vorstand zuzustellen.
7. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

§ 15

Beirat

1. Zur Beratung des Vorstands kann ein Beirat von maximal zehn Personen eingerichtet werden.
2. Die Mitglieder des Beirats werden von der Generalversammlung jeweils über Vorschlag des Vorstands für ein Jahr gewählt.
3. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.
4. Zum Mitglied des Beirats können gewählt werden: Ehemalige Vorstandsmitglieder und andere Persönlichkeiten, von denen ein besonderes Engagement für den ClubDA zu erwarten ist.
5. Die Mitglieder des Beirats werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
6. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 16

Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Diese Generalversammlung beschließt auch eine den Vereinszielen gem. § 2 lit. a) und b) entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens.
2. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, zumindest jedoch der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Clubmitglieder, die an der Teilnahme an der außerordentlichen Generalversammlung, in der über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, verhindert sind, können ihre Stimme brieflich abgeben; die Bestimmungen unter § 11, Abs. 6 und 7 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 17 **Mitteilungen des Vereins**

Mitteilungen des Vereins bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten.

Beschlossen von der Generalversammlung des ClubDA am 1. Juli 2022.